

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BESCHAFFUNG VON NICHT-PRODUKTIONSMATERIAL

(AGB-NPP) der LEONI Bordnetz-Systeme GmbH

1. Umfang

1.1. Sofern zwischen den Parteien keine abweichende Rahmenvereinbarung oder einzelne schriftliche Vertragsregelungen getroffen wurden, finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Nicht-Produktionsmaterial (AGB-NPP) von LEONI Anwendung.

1.2. Diese AGB-NPP gelten für alle Lieferungen und Services des Vertragspartners (im Folgenden „**Auftragnehmer**“ genannt) an die LEONI Bordnetz-Systeme GmbH und ihre nachgelagerten Tochtergesellschaften (im Folgenden gemeinsam oder einzeln „**Auftraggeber**“ genannt), die lediglich die Produktion erleichtern und unterstützen und an sich kein Bestandteil oder Teil von LEONI-Produkten sind, die an Endabnehmer vertrieben werden (im Folgenden „**NPP-Liefergegenstände**“ genannt). Für die Zwecke dieser AGB-NPP gilt der Begriff Tochtergesellschaft gemäß § 15 AktG, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Um Zweifel bei Bestellungen von Tochtergesellschaften zu vermeiden, hat diese Tochtergesellschaft bezüglich der NPP-Liefergegenstände die gleichen Rechte, Ansprüche und Rechtsmittel gegenüber dem Auftragnehmer und gilt als Auftraggeber im Rahmen der jeweiligen Bestellung.

1.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AGB-NPP auch für alle künftigen Beschaffungen oder Bestellungen von NPP-Liefergegenständen durch einen Auftraggeber des Auftragnehmers als Rahmenvertrag, ohne dass im Einzelfall auf diese AGB-NPP Bezug genommen werden muss. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige bzw. die zuletzt geänderte Fassung die dem Auftragnehmer in Textform zur Verfügung gestellt wurde. Die AGB-NPP stehen unter <https://www.leoni.com/en/suppliers> zum Download bereit.

1.4. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn sie im Einzelfall nicht ausdrücklich abgelehnt wurden. Die Abnahme oder Zahlung von NPP-Liefergegenständen stellt keine Vereinbarung dar, auch wenn die Abnahme oder Zahlung in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen des Auftragnehmers erfolgt.

2. Bestellungen

2.1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme einer solchen Bestellung) und Freigaben von Bereitstellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform oder des elektronischen SAP-Bestellformulars (PDF-Format genügt, wenn vom Auftraggeber in der jeweiligen Bestellung bestätigt). Mündliche Vereinbarungen jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Das Angebot des Auftragnehmers muss der Angebotsanfrage des Auftraggebers entsprechen, ansonsten muss es ausdrücklich auf Abweichungen davon hinweisen. Alle Abweichungen gelten als eigenständiges Angebot des Auftragnehmers und können nur zu einer Vereinbarung führen, wenn der Auftraggeber diese ausdrücklich akzeptiert.

2.2. Im Allgemeinen erfolgt die Bestellung an den Auftragnehmer über elektronische Datenübertragung (z. B. Electronic Data Interchange, EDI) oder über Einzelaufträge (z. B. Fax, Brief, E-Mail). Für Produktionsmaterial wird EDI oder Web-EDI über die webbasierte Plattform Ax4 von LEONI verwendet. EDI wird bevorzugt verwendet.

2.3. Nimmt der Auftragnehmer eine Bestellung nicht innerhalb von 2 Werktagen nach deren Eingang an, ist der

Auftraggeber berechtigt, die Bestellung zu stornieren.

2.4. Vor der Bereitstellung der NPP-Liefergegenstände ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer um geringfügige Anpassungen und/oder Verlängerungen in Bezug auf den Auftragsgegenstand, den Liefertermin, die Mengen, Spezifikationen oder Konfiguration der NPP-Liefergegenstände zu bitten, es sei denn, es handelt sich um ein unangemessenes Ersuchen oder dies widerspricht der schriftlichen Vereinbarung. Sofern solche Änderungen Auswirkungen auf Kosten oder Fristen haben, treffen die Parteien eine angemessene Vereinbarung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1. Die in der Bestellung des Auftraggebers angegebenen Preise sind bindend und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Solange in den Auftragsunterlagen nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart ist, sind die vereinbarten Preise Festpreise. Sie beinhalten alle Nebenkosten des Auftragnehmers, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Reisekosten, Verpackung und Bereitstellung frei Geschäftssitz/vereinbarter Beistellungsort des Auftraggebers, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

3.2. Die Zahlungsbedingungen werden von den Parteien gesondert vereinbart. Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, betragen die Zahlungsbedingungen sechzig (60) Kalendertage ab der fristgerechten Bereitstellung der NPP-Liefergegenstände und dem Erhalt einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Rechnungsprüfung.

3.3. Die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Pfandrechts durch den Auftragnehmer wegen bestrittener Gegenansprüche oder nicht rechtskräftig festgestellter und bindender Gegenansprüche, die nicht im Zusammenhang mit der konkreten Geschäftsbeziehung stehen, ist ausgeschlossen.

3.4. Der Auftragnehmer darf seine Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder ganz noch teilweise abtreten oder übertragen.

3.5. Wurde in der Bestellunterlagen die Erstattung von Reisekosten in Bezug auf von LEONI veranlasste Reisen vereinbart oder hat LEONI in Bezug auf solche Reisen der Erstattung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt, gilt folgendes: Zum Nachweis der entstandenen Auslagen sind Originalbelege vorzulegen. Erstattet werden nur die Kosten des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels (z.B. Bahnfahrten auf Basis 2. Klasse; Flugreisen auf Basis Economy). Für Fahrten mit dem PKW werden 30 Cent pro gefahrenen Kilometer erstattet. Hotelrechnungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand erstattet, höchstens jedoch 100 EUR pro Nacht. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt zeitnah mit der nächsten Rechnungsstellung.

4. Lieferung, Lieferfristen, Verzug und Gefahr

4.1. Vereinbarte Bereitstellungstermine sind verbindlich und beziehen sich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, auf den vollständigen Eingang und/oder die Endabnahme aller NPP-Liefergegenstände zum Liefertermin beim Auftraggeber, wie in der Bestellung angegeben. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vorhersehbare Verzögerungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgen die Lieferungen für Waren FCA und Services DDP (geliefert, Zoll & Steuer bezahlt) gemäß ICC Incoterms® 2020 an den vom Auftraggeber angegebenen Ort der Bereitstellung.

4.2. Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen werden vom Auftraggeber nur angenommen, sofern dies zuvor zwischen den Parteien in der jeweiligen Bestellung vereinbart wurde. Alle zusätzlichen Kosten oder Beeinträchtigungen, die durch solche nicht autorisierten Teillieferungen oder vorzeitigen Lieferungen entstehen, sind vom Auftragnehmer zu tragen.

4.3. Für jede Warensendung übermittelt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Versandanzeige in einfacher Ausfertigung als Bereitstellungsmitteilung. Diese Mitteilung ist an die Adresse des Auftraggebers weiterzuleiten, von der aus die Bestellung aufgegeben wurde.

4.4. Im Falle der Erbringung von Services und Arbeitsergebnissen gelten diese Lieferungen ab dem Datum der förmlichen und endgültigen Unterzeichnung des Stundenzettels bzw. Abnahmeprotokolls durch den jeweiligen Empfänger von LEONI im Sinne der entsprechenden Bestellung als abgeschlossen.

4.5. Bei Nichteinhaltung ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine Entschädigung für die entstandenen Beeinträchtigungen und Kosten zu verlangen.

4.6. Sofern in der jeweiligen Bestellung nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme pro Werktag des Verzugs für Verluste/Mehraufwendungen, die infolge des Verzugs entstanden sind, bis zu einem Betrag von maximal 10 % der Auftragssumme zu verlangen. Beide Parteien behalten sich den Nachweis einer tatsächlich höheren oder niedrigeren Beeinträchtigung vor. In diesem Fall wird die vom Auftragnehmer bereits gezahlte Konventionalstrafe für diesen höheren Betrag gutgeschrieben. Der Auftragnehmer kann nachweisen, dass eine geringfügige oder überhaupt keine Beeinträchtigung entstanden ist.

4.7. Stellt der Auftragnehmer die NPP-Liefergegenstände nicht innerhalb der vereinbarten Bereitstellungsfrist zur Verfügung, ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Nachfrist für die Leistung des Auftragnehmers festzulegen. In diesem Fall ist der Auftraggeber bei erfolglosem Ablauf der Nachfrist berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Die vorbehaltlose Abnahme verspäteter NPP-Liefergegenstände ist nicht als Verzicht auf Ersatzansprüche zu betrachten.

4.8. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gehen das Eigentum an den NPP-Liefergegenständen und das Risiko des Verlusts, der Zerstörung oder der Beschädigung der NPP-Liefergegenstände mit dem endgültigen Erhalt oder der endgültigen Abnahme durch die empfangende Partei von LEONI auf den Auftraggeber über. NPP-Liefergegenstände

4.9. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich und vollumfänglich über mögliche Schadensrisiken und bereits eingetretene Beschädigungen zu informieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit dem Auftraggeber bei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten, um einen ungehinderten Ablauf zu gewährleisten.

5. Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften, Qualität und Dokumentation

Der Auftragnehmer hat die NPP-Liefergegenstände zu liefern und dabei alle in diesem Zusammenhang geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Der Auftragnehmer hat insbesondere sicherzustellen, dass die NPP-Liefergegenstände den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen des Landes, in dem die Dienstleistungen erbracht werden, oder für das die Waren bestimmt sind, entsprechen.

6. Gewährleistungszeit

6.1. Der Auftragnehmer gewährleistet – zusätzlich zu den gesetzlichen und allgemeinen gesetzlichen Gewährleistungsverpflichtungen – dass die NPP-

Liefergegenstände von guter Verarbeitung und frei von Mängeln sind, für den vorgesehenen Zweck geeignet sind und den Spezifikationen entsprechen.

6.2. Bestimmte Services sind insbesondere nur von Mitarbeitern zu erbringen, die über die entsprechende Qualifikation verfügen und die nötige Sorgfalt walten lassen.

6.3. Im Falle der Lieferung von Waren beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate nach Erhalt der NPP-Liefergegenstände durch den Auftraggeber. Sofern geltende gesetzliche oder Gewährleistungsfristen eine längere Gewährleistungsfrist oder einen späteren Beginn der Gewährleistungsfrist vorsehen, gelten diese Bestimmungen.

6.4. Im Falle einer Abnahme der Arbeiten beginnt die vorgenannte Verjährungsfrist mit der förmlichen Endabnahme. Sofern das anwendbare Recht längere Gewährleistungsfristen vorsieht, gelten diese.

6.5. NPP-Liefergegenstände. Im Falle von Servicefehlern oder bei Lieferung mangelhafter Waren hat der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers die Nacherfüllung von Services kostenlos zu erbringen oder defekte NPP-Liefergegenstände ohne weitere Kosten zu reparieren oder durch nicht defekte NPP-Liefergegenstände zu ersetzen; als Ort der Nacherfüllung gilt jeder Ort, an dem sich der Liefergegenstand befindet oder der Service aufgrund der vertraglichen Leistung zum Zeitpunkt der Nacherfüllung erbracht wird. In dringenden Fällen ist der Auftraggeber berechtigt, den Service auf Kosten des Auftragnehmers selbst auszuführen oder Mängel an den Waren zu beseitigen oder einen Dritten in dessen Auftrag zu beauftragen. Die mit dem Auftragnehmer vorausgehende Kommunikation bezüglich einer solchen Nacherfüllung oder Behebung hat auf einer angemessenen Grundlage zu erfolgen.

6.6. Alle Kosten, Verluste oder Ausgaben, die dem Auftraggeber direkt oder indirekt aufgrund von Servicefehlern des Auftragnehmers oder mangelhaften NPP-Liefergegenständen entstehen, sind vom Auftragnehmer zu erstatten.

7. Subunternehmer

Der Auftragnehmer haftet für alle Handlungen oder Unterlassungen seiner Subunternehmer. Die vereinbarten Services werden von Mitarbeitern des Auftragnehmers oder, nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Auftraggebers, von Subunternehmern oder vom Auftragnehmer beschäftigten Unterbevollmächtigten erbracht. Der Auftraggeber ist berechtigt, bestimmte Subunternehmer aus triftigem Grund abzulehnen. Im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und in begründeten Fällen bietet der Auftragnehmer an, seine Mitarbeiter oder Vertreter durch Personen mit derselben Qualifikation zu ersetzen.

8. Geistiges Eigentum

8.1. „IP-Rechte“ bezeichnet alle Rechte des geistigen Eigentums und damit alle urheberrechtlich schützbareren Werke (einschließlich Software und Zeichnungen), Ideen, Erfindungen, Patentanmeldungen, Patente, Techniken, Prozesse und Entdeckungen, Know-how, Informationen, Entwicklungsergebnisse, Designrechte und alle ähnlichen oder gleichwertigen Formen des Schutzes überall auf der Welt (unabhängig davon, ob separat oder als Teil der NPP-Liefergegenstände).

8.2. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über die Nutzung von veröffentlichten oder unveröffentlichten gewerblichen Schutzrechten, die ihm gehören oder über deren Lizenz er im Zusammenhang mit den NPP-Liefergegenständen verfügt.

8.3. Der Auftragnehmer gewährleistet, sichert zu und verpflichtet sich, dass die im Rahmen dieses Vertrags gelieferten NPP-Liefergegenstände keine IP-Rechte Dritter verletzen. Der Auftragnehmer prüft, ob Rechte Dritter der Lieferung der NPP-Liefergegenstände entgegenstehen und führt Aufzeichnungen über diese Untersuchungen. Die Dokumentation wird dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Sollte der Auftragnehmer im Rahmen

seiner eigenen angemessenen Möglichkeiten nicht in der Lage sein, diese Nachforschungen durchzuführen, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über diese Einschränkung informieren, und die Parteien werden diesbezüglich eine gemeinsame Lösung finden. Der Auftragnehmer tritt für den Auftraggeber ein, hält diesen und dessen Nachfolger, Tochtergesellschaften, leitende Angestellte, Mitarbeiter und Kunden schadlos gegen alle tatsächlichen oder vermeintlichen Ansprüche Dritter oder die Geltendmachung von IP-Rechten (einschließlich Missbrauch oder Veruntreuung von Geschäftsgeheimnissen) und daraus resultierende Schäden und Aufwendungen (einschließlich Anwalts- und anderer Honorare), die in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit den im Rahmen dieses Vertrags vereinbarten NPP-Liefergegenständen entstehen. Der Auftragnehmer trägt die Kosten für Lizenzgebühren, Kosten und Gebühren, die dem Auftraggeber bei der Verhinderung und/oder Behebung von Verletzungen von IP-Rechten entstehen.

8.4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich gegenseitig über alle Risiken von Verstößen oder mutmaßlichen Verstößen zu informieren.

8.5. „Bestehende geistige Eigentumsrechte“ bezeichnet alle geistigen Eigentumsrechte des Auftragnehmers, die (i) bereits vor Abschluss des jeweiligen Liefervertrages bestanden haben oder (ii) die nach Abschluss des betreffenden Liefervertrages erworben oder entwickelt wurden, jedoch völlig eigenständig entstanden, völlig außerhalb der im Rahmen des Liefervertrages durchgeführten Arbeiten. Der Auftragnehmer behält alle bestehenden geistigen Eigentumsrechte. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber eine gebührenfreie, unwiderrufliche, nicht-exklusive, unbefristete, weltweite, unterlizenzierbare und übertragbare Lizenz zur Nutzung der bestehenden geistigen Eigentumsrechte, um die NPP-Liefergegenstände, Ableitungen und/oder die Kombination von NPP-Liefergegenständen mit anderen NPP-Liefergegenständen und/oder Teilen davon herzustellen, herstellen zu lassen, nutzen zu lassen, zu reproduzieren, zu modifizieren, zu verbessern, daraus abgeleitete Werke vorzubereiten, zu vertreiben, anzuzeigen, durchzuführen, zu importieren, abzuleiten und/oder zu verbessern. Der Auftragnehmer erklärt sich insbesondere damit einverstanden, dass der Auftraggeber seinen Tochtergesellschaften und deren Kunden, welche die Liefergegenstände nutzen, eine Unterlizenz für bestehende geistige Eigentumsrechte einräumt.

8.6. „Entstehendes geistiges Eigentum“ sind alle geistigen Eigentumsrechte des Auftragnehmers, die (i) vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Bereitstellung von NPP-Liefergegenständen ganz oder teilweise entwickelt und/oder erworben werden, (ii) alle daraus folgenden IP-Rechte für zukünftige NPP-Liefergegenstände des Auftraggebers auf der Grundlage der in den NPP-Liefergegenständen enthaltenen Ergebnisse. Es wird hiermit vereinbart, dass alle entstehenden geistigen Eigentumsrechte, unabhängig davon, ob sie allein vom Auftragnehmer oder gemeinsam mit dem Auftraggeber geschaffen wurden, das alleinige und uneingeschränkte Eigentum des Auftraggebers sind. Darüber hinaus hat der Auftraggeber das Recht, in jedem Land den Schutz dieser geistigen Eigentumsrechte zu beantragen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patente, Gebrauchs-, Geschmacksmuster, Design-Patente, geschütztes Design und Urheberrecht).

8.7. Der Auftragnehmer gewährt und überträgt alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den NPP-Liefergegenständen und deren Ergebnissen kostenlos auf den Auftraggeber, denn diese sind bereits in der Vergütung des Auftraggebers enthalten.

9. Software

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, gelten für die Überlassung von Software folgende Regelungen:

9.1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber mit der Bereitstellung von Software das unbefristete,

unwiderrufliche, übertragbare, uneingeschränkte, weltweite, nicht ausschließliche Recht ein, die Software auf andere Weise zu nutzen, zu vertreiben, zu vermieten und zu vermarkten, einschließlich des Rechts, Tochtergesellschaften und Drittbeauftragten Unterlizenzen zu gewähren.

9.2. Der Auftragnehmer garantiert die Verfügbarkeit der Software-Wartungsservices für einen Zeitraum von 5 Jahren nach der letzten Bereitstellung der Software zu marktüblichen Konditionen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Wartungsservices zu bestellen. Sollte der Auftraggeber beschließen, solche Services zu bestellen, unterzeichnen die Parteien einen separaten Software-Wartungsvertrag.

9.3. In den ersten 12 Monaten nach Bereitstellung der Software und vorbehaltlich der Unterzeichnung des entsprechenden Wartungsvertrags erbringt der Auftragnehmer die Wartung kostenfrei. Im Anschluss wird die Wartungsgebühr auf der Grundlage eines marktüblichen Prozentsatzes der Lizenzkosten berechnet.

9.4. Die Software-Wartung umfasst die Behebung von Softwaremängeln und die Bereitstellung regelmäßiger Updates und neuer Releases der Software und Dokumentation.

9.5. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die vertragsgemäße Nutzung der Soft- und Hardware keine IP-Rechte Dritter (insbesondere an Open Source Software) verletzt.

9.6. Bei Open Source-Softwarekomponenten hat der Auftragnehmer

a. vor der entsprechenden Auftragsbestätigung eine Liste der Open Source Komponenten und aller in der Software enthaltenen anwendbaren Lizenzbedingungen zur Verfügung zu stellen,

b. solche Open Source Komponenten zu ersetzen, die mit dem Nutzungsrecht des Auftraggebers gemäß diesen AGB-NPP im Widerspruch stehen und

c. den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, in Übereinstimmung mit allen relevanten Open-Source-Lizenzbedingungen zu handeln, insbesondere den Quellcode der Open-Source-Softwarekomponente bereitzustellen, falls dieser zusammen mit der Software offengelegt und verbreitet werden muss.

9.7. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass

a. jegliche proprietäre Software des Auftraggebers, die in Verbindung mit der Software des Auftragnehmers verwendet wird, nicht durch irgendeinen Copyleft-Effekt einer solchen Open-Source-Software mit der Verpflichtung infiziert wird, den Quellcode einer proprietären Software des Auftraggebers offenzulegen,

b. jegliche Open-Source-Lizenzbedingungen der Software nicht zur Offenlegung von Informationen über Autorisierungs- oder kryptografische Schlüssel oder andere vertrauliche Informationen des Auftraggebers führen.

10. Vertraulichkeit, Informationssicherheit und Sicherheit der Lieferkette

10.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die dem Auftragnehmer im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, es sei denn, diese sind öffentlich bekannt. Zeichnungen, Modelle, Vorlagen, Muster und ähnliche Objekte dürfen unbefugten Dritten weder zugänglich noch auf sonstige Weise verfügbar gemacht werden. Die Vervielfältigung, Änderung oder das Reverse-Engineering solcher Objekte ist ausschließlich gemäß den geschäftlichen Anforderungen und unter Einhaltung der Urheberrechtsgesetze gestattet.

10.2. Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung hat jede Partei das Recht, die unverzügliche Rückgabe oder Vernichtung bestimmter vertraulicher Informationen (z. B. Dokumente, Kopien, Muster) zu verlangen. Ausgenommen sind (a) die Aufbewahrung und Speicherung von vertraulichen Informationen in Übereinstimmung mit den

Bestimmungen des anwendbaren Rechts oder international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen zum alleinigen Zwecke der Aufbewahrungspflichten, (b) die Aufbewahrung und Speicherung von vertraulichen Informationen in routinemäßig elektronisch gespeicherten Dateien, sofern die Löschung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, und (c) die Zurückhaltung von Kopien vertraulicher Informationen zum alleinigen Zweck der Bereitstellung von Beweismitteln.

10.3. Subunternehmer des Auftragnehmers sind zu veranlassen, sich gleichermaßen entsprechend zu verpflichten.

10.4. Der Auftragnehmer trifft geeignete Maßnahmen bezüglich der Informationssicherheit, die mindestens den Anforderungen des VDA ISA-Katalogs bzw. ISO/IEC 27001 entsprechen. Auf Verlangen des Auftraggebers (i) legt der Auftragnehmer entsprechende Nachweise durch ISO/IEC 27001 Zertifikat/TISAX-Label vor und (ii) kann der Auftraggeber die Einhaltung der Informationssicherheit (d. h. Audits) jederzeit bestätigen, wobei der Auftragnehmer die Audits unterstützen muss, z. B. indem er Informationen zur Verfügung stellt und Zugang zu den Räumlichkeiten des Auftragnehmers gewährt, soweit dies für die Audits erforderlich ist. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber ohne unangemessene Verzögerung an die folgende

E-Mail-Adresse: HDENM_infosec.external@leoni.com über Sicherheitsvorfälle, die mit dem Auftragnehmer in Zusammenhang stehen, sofern dieser Vorfall den Auftraggeber betreffende Informationen betrifft, oder wenn dies nicht ganz eindeutig der Fall ist. Im Falle eines solchen Sicherheitsvorfalls hat der Auftragnehmer (i) alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Angelegenheit zu klären und den Schaden zu begrenzen sowie den Auftraggeber dabei zu unterstützen, (ii) den Auftraggeber bei der Wiederherstellung von Daten angemessen zu unterstützen (falls zutreffend), (iii) auf Verlangen des Auftraggebers einen Sicherheitsbericht für eine bestimmte Zeitspanne vorzulegen.

10.5. Auf Verlangen des Auftraggebers muss der Auftragnehmer Nachweise über die geeigneten Verfahren und Richtlinien für die Geschäftskontinuitätsplanung und Maßnahmen zur Notfallwiederherstellung vorlegen.

10.6. Der Auftragnehmer gewährleistet die Sicherheit der Lieferkette und befolgt alle geltenden Gesetze und Vorschriften. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers (i) den Nachweis durch Zertifikate oder Erklärungen (z. B. Sicherheitserklärung für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, AEO/C-TPAT-Zertifikate oder ähnliche Programme) zu erbringen, (ii) den Auftraggeber bei offiziellen Audits zu unterstützen und (iii) einen vergleichbaren Standard gegenüber seinen Geschäftspartnern zu gewährleisten. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer den Nachweis durch AEO/C-TPAT- oder ähnliche Programmzertifikate, Sicherheitserklärungen oder Informationen in Bezug auf den Entzug solcher Zertifikate oder Erklärungen per E-Mail an den Auftraggeber unter trade-compliance@leoni.com zu erbringen.

11. Datenschutz und Privatsphäre

11.1. Jede Partei muss jederzeit ihren Verpflichtungen gemäß den für sie geltenden lokalen Datenschutzgesetzen in einem bestimmten Land (das „Datenschutzgesetz“) nachkommen, einschließlich der Rechtsvorschriften, die sich aus der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „Richtlinie“) sowie, bei Inkrafttreten, der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der 95/46/EG (die „Datenschutz-Grundverordnung“) („DSGVO“) ergeben. Jedes Mitglied der LEONI-Gruppe fungiert als „Verantwortlicher“ (wie in der Richtlinie definiert), und jedes verbundene Unternehmen des Auftragnehmers sowie Subunternehmer, die NPP-Liefergegenstände liefern, handeln als „Auftragsverarbeiter“ (wie in der Richtlinie definiert). In seiner Eigenschaft als Verantwortlicher und auch im Namen seiner verbundenen

Unternehmen (jeweils als Verantwortlicher in Bezug auf seine Mitarbeiter)

11.2. Sofern dies nach den Datenschutzgesetzen erforderlich ist, schließt der Auftragnehmer Vereinbarungen ab, die Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in einem Drittland enthalten, soweit dies erforderlich ist, um deren Verpflichtung zu einem angemessenen Schutz personenbezogener Daten zu dokumentieren, stellt alle anderen Dokumente bereit, die von der zuständigen Datenschutzbehörde genehmigt wurden, und hält sie während der gesamten Vertragslaufzeit in Kraft; oder arbeitet mit LEONI zusammen, um andere geeignete Lösungen zu finden, einschließlich des Abschlusses von Vereinbarungen mit LEONI und/oder LEONI-Tochtergesellschaften, die Musterklauseln (EU oder gleichwertig) enthalten.

12. Versicherungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für alle Haftungsrisiken, die sich aus der Bereitstellung von NPP-Liefergegenständen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien ergeben, eine angemessene Haftpflichtversicherung von mindestens 3 Mio. EUR pro Kalenderjahr für die Dauer der Geschäftsbeziehung abzuschließen. Die Haftpflichtversicherung muss die Kosten der Produkthaftung im Allgemeinen abdecken. Vor der erstmaligen Bereitstellung, bei jeder Änderung der Bedingungen und jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers muss der Auftragnehmer einen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen.

13. Inhaltsstoffe und Materialdatenmanagement

13.1. Der Auftragnehmer hat die Rückverfolgbarkeit aller Inhaltsstoffe sicherzustellen, die in den gelieferten NPP-Liefergegenständen, in Teilen dieser NPP-Liefergegenstände oder bei der Herstellung dieser NPP-Liefergegenstände verwendet werden. Auf Verlangen stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entsprechenden Unterlagen und Informationen in geeigneter Form zur Verfügung.

13.2. Für alle NPP-Liefergegenstände, die an den Auftraggeber geliefert werden, muss der Auftragnehmer alle zum Zeitpunkt der Bereitstellung geltenden nationalen, europäischen und internationalen Vorschriften für meldepflichtige Stoffe, Materialien oder Herstellerquellen beachten und einhalten, die für NPP-Liefergegenstände gelten. Dies gilt beispielsweise für die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), der Richtlinien 2011/65/EU und 2015/863/EU (RoHS II) und der Verordnung (EU) Nr. 528–2012 (BPR). Vereinbaren Auftraggeber und Auftragnehmer gesondert, zusätzliche Anforderungen zu erfüllen, sind diese ebenfalls Bestandteil des jeweiligen Liefervertrages. Wenn ein vom Auftragnehmer verwendeter Inhaltsstoff, ein verwendetes Material oder eine seiner Bezugsquellen meldepflichtig oder verboten wird, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, die Verwendung von Konfliktmineralien gemäß den Anforderungen des § 1502 Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act sowie der Verordnung (EU) 2017/821 (3TG) und damit zusammenhängender anwendbarer Vorschriften offenzulegen und dem Auftraggeber die einschlägigen Dokumente und Informationen in der vom Auftraggeber geforderten Form zur Verfügung zu stellen.

13.3. Sofern die gesetzlichen Anforderungen nicht anderweitig erfüllt werden, dürfen die bereitgestellten NPP-Liefergegenstände keine gesundheits- oder umweltschädlichen Komponenten enthalten. Enthalten die NPP-Liefergegenstände gefährliche Stoffe oder Zubereitungen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung zu stellen.

14. Ausfuhrkontrolle, Zoll und Ursprung

14.1. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber

über alle Ausfuhrbeschränkungen, die im Herstellungs- und/oder Versandland der NPP-Liefergegenstände gelten. Darüber hinaus informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber, wenn die NPP-Liefergegenstände Export-/Re-Exportbeschränkungen nach US-amerikanischem und chinesischem Recht unterliegen. Soweit der Auftragnehmer seinen Sitz in der Europäischen Union hat, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber über Ausfuhrbeschränkungen für Dual-Use-Güter gemäß den europäischen Ausfuhrkontrollbeschränkungen (z. B. Verordnung (EU) 2021/821 (Dual-Use)). Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber auch die anzugebende Klassifikationsnummer (z. B. AL-Nummer, ECCN-Nummer usw.) und ggf. bestehende Ausnahmeregelungen auf den jeweiligen Rechnungen bzw. Rückstellungsscheinen und zusätzlich per E-Mail an trade-compliance@leoni.com mit.

14.2. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber dabei, seine Verpflichtung zur Entrichtung von Zöllen zu reduzieren oder zu minimieren. Der Auftragnehmer hat – sofern zutreffend – einen Präferenzursprungsnachweis vorzulegen, der für die jeweilige Lieferung von NPP-Liefergegenständen geeignet ist (z. B. EUR1, Rechnungserklärung usw.). Bei jeder Lieferung ist ein Ursprungsnachweis erforderlich. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer einen Nachweis über den nicht präferenziellen Ursprung zu erbringen, sofern dies nach den lokalen Einfuhrbestimmungen des Einfuhrlandes erforderlich ist (z. B. Ursprungszeugnis, Ausführererklärung usw.). Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über jede Änderung des Ursprungs der NPP-Liefergegenstände.

14.3. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber jährlich anhand einer Langzeiterklärung des Auftragnehmers/einer eidesstattlichen Erklärung des Auftragnehmers über den nicht präferenziellen und den Präferenzursprung seiner NPP-Liefergegenstände. Der Auftragnehmer übermittelt die erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich an die jeweilige Import-/Exportabteilung des Auftraggebers und sendet diese zusätzlich per E-Mail an suppliers-declaration@leoni.com. In der Regel stellt der Auftragnehmer diese Informationen und Unterlagen bis zum Beginn eines jeden Kalenderjahres für das jeweilige Jahr, jedoch spätestens bis Ende Januar des jeweiligen Jahres zur Verfügung.

14.4. Der Auftragnehmer gewährleistet die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Services/NPP-Liefergegenstände und stellt dem Auftraggeber alle weiteren Dokumente und Informationen zur Verfügung (z. B. CE-Zertifikat, Herstellerangaben, Herkunftsland usw.), die für Importe oder Exporte der an den Auftraggeber gelieferten Services/NPP-Liefergegenstände erforderlich sind.

15. Soziale Verantwortung

15.1. Es ist für den Auftraggeber von größter Bedeutung, dass die gesellschaftliche Verantwortung im Zusammenhang mit seinen Lieferantenbeziehungen und unternehmerischen Aktivitäten berücksichtigt wird. Dies gilt gleichermaßen für die Mitarbeiter des Auftraggebers, die Mitarbeiter seiner Vertragsparteien und den Auftragnehmer sowie die Gesellschaft insgesamt. Hierzu hat der Auftraggeber einen eigenen Verhaltenskodex (LEONI Code of Conduct) sowie einen Verhaltenskodex für Geschäftspartner (LEONI Code of Conduct for Business Partners) herausgegeben. Der LEONI Verhaltenskodex für Geschäftspartner ist Bestandteil dieser AGB-NPP und auch unter www.LEONI.com verfügbar. Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer die Annahme und Einhaltung des LEONI Verhaltenskodex für Geschäftspartner.

15.2. Es muss jedoch auch unabhängig von diesen Chartas ein ausdrückliches Ziel sowohl des Auftraggebers als auch der Auftragnehmer sein, im Einklang mit den Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, Januar 99) zu handeln, die unter www.unglobalcompact.org verfügbar sind und diese zu befolgen. Von besonderer Bedeutung sind dabei folgende Grundsätze der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, Januar 99): die Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, das

Verbot von Kinderarbeit, das Verbot von Zwangsarbeit, das Verbot von Diskriminierung, die Achtung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und die Einhaltung der einschlägigen nationalen Standards für Vergütung, Arbeitszeit, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Umweltschutz und der Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die oben genannten Grundsätze in seiner eigenen Organisation eingehalten und umgesetzt werden. Darüber hinaus erwartet der Auftraggeber, dass der Auftragnehmer ähnliche Anstrengungen unternimmt, um sicherzustellen, dass auch seine Subunternehmer diese Anforderungen erfüllen.

15.3. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen des Auftragnehmers gegen den LEONI Verhaltenskodex für Geschäftspartner gemäß Abschnitt 15.1 oder die in Abschnitt 15.2 genannten Grundsätze ist die Fortführung der Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer für den Auftraggeber nicht länger möglich. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und dies gilt sowohl für Einzelverträge als auch für Rahmenverträge mit dem Auftragnehmer.

16. Ordentliche Kündigung

16.1. Unbeschadet anderslautender Vereinbarungen zwischen den Parteien kann der Auftraggeber nach eigenem Ermessen jederzeit die Lieferung von NPP-Liefergegenständen ganz oder teilweise vor Ablauf der Vertragslaufzeit (falls festgelegt) mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich beim Auftragnehmer kündigen. Im Falle einer Kündigung gemäß diesem § 16 hat der Auftragnehmer Anspruch auf folgende Vergütung: (i) den vereinbarten Preis für alle NPP-Liefergegenstände, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor der Kündigung gemäß den Anforderungen den AGB-NPP geliefert hat und die nicht bereits bezahlt wurden; (ii) die angemessenen tatsächlichen Kosten für die nutzbaren und handelsüblichen unfertigen Erzeugnisse, Teile und Materialien gemäß den vereinbarten Services und NPP-Liefergegenständen, die dem Auftragnehmer unter den vereinbarten Vorlaufzeiten angefallen sind; (iii) vertretbare tatsächliche Kosten des Auftragnehmers für die Abwicklung von Ansprüchen seiner Subunternehmer, sofern die beigestellten Erzeugnisse, Teile und Materialien des Auftragnehmers nicht anderweitig genutzt werden können. Der Auftraggeber verpflichtet sich, in Treu und Glauben die Kosten zu erörtern, die dem Auftragnehmer (a) in Bezug auf spezifische Investitionen entstehen, die für die Ausführung des jeweiligen Auftrags unbedingt erforderlich sind, die der Auftraggeber zuvor nicht bezahlt hat und die nicht für andere Anwendungen verwendet oder angepasst oder einem anderen Zweck zugewiesen werden können und die nicht bereits unter dem Auftrag abgeschlossen sind.

16.2. In keinem Fall überschreiten die Verpflichtungen des Auftraggebers die vereinbarten Preise für Services/NPP-Liefergegenstände. Der Auftragnehmer bemüht sich nach besten Kräften, die vom Auftraggeber zu tragenden Kosten zu mindern. Jede dem Auftraggeber vorgelegte Zahlungsaufforderung muss ausreichende unterstützende Daten enthalten, um eine Prüfung durch den Auftraggeber zu ermöglichen.

17. Kündigungsunterstützung / Exit Management

17.1. Auf schriftliches Ersuchen des Auftraggebers zur Beendigung leistet der Auftragnehmer, ungeachtet des Grundes für die Beendigung, auf der Grundlage der vereinbarten Preise für NPP-Liefergegenstände und zusätzliche Services, jedwede Unterstützung, die der Auftraggeber vernünftigerweise benötigt, um einen nahtlosen Übergang zu einem Ersatz durch einen Dritten sicherzustellen und kooperiert mit diesem anderen Dritten. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer unverzüglich alle Vermögenswerte auszuhändigen, die sich im Besitz des Auftragnehmers oder in Bezug auf den Auftragnehmer unter der rechtlichen Kontrolle des Auftraggebers befinden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Daten und Waren und unabhängig davon, ob sie sich beim Auftragnehmer oder bei einem Dritten

befinden.

17.2. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Beendigung der Bestellung, unabhängig vom Grund der Beendigung, kann der Auftraggeber zusätzlich zu den im Liefervertrag vorgesehenen Bestimmungen vom Auftragnehmer unverzüglich Folgendes verlangen:

- a. die Rückgabe oder Vernichtung des gesamten Eigentums des Auftraggebers, das sich im Besitz des Auftragnehmers oder am Standort des Subunternehmers befindet; und
- b. die Bereitstellung in vollständiger und aktueller Fassung aller Informationen oder Dokumente in Bezug auf die NPP-Liefergegenstände, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Auftragnehmers befinden und die für die Ausübung seiner Rechte aus dem Liefervertrag durch den Auftraggeber erforderlich sind; und
- c. die Unterstützung beim Übergang zu einem Ersatz-Drittauftragnehmer.

18. Kündigung aus wichtigem Grund

18.1. Das Recht der Parteien den Liefervertrag aus wichtigem Grund zu kündigen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn

- a. die Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers sich deutlich verschlechtern, oder
- b. ein Insolvenzverfahren gegen den Auftragnehmer beantragt oder eröffnet wird, oder
- c. die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder
- d. der Auftragnehmer wiederholt mit der Leistungserbringung in Verzug gerät, oder
- e. wiederholt Qualitätsprobleme auftreten, die vom Auftragnehmer nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden, oder
- f. die Übernahme des Auftragnehmers durch einen Dritten eingeleitet wird oder der Auftragnehmer andere Änderungen in Bezug auf sein Geschäft oder seine Geschäftsführung erfährt, vorausgesetzt, dass aus Sicht des Auftraggebers die oben genannten Änderungen das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber beeinträchtigen oder beeinflussen könnten, insbesondere wenn ein Wettbewerber des Auftraggebers Einfluss auf den Auftragnehmer erlangt, oder
- g. der Auftragnehmer eine wesentliche Pflichtverletzung begeht und der Auftragnehmer trotz Aufforderung zur Nacherfüllung der verletzten Pflicht den ordnungsgemäßen Vertragszustand nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Auftraggeber wieder herstellt.

18.2. Keine der oben genannten Möglichkeiten schränkt das Recht des Auftraggebers ein, den Vertrag aus wichtigem Grund aufgrund des geltenden Rechts oder aufgrund anderer vertraglicher Kündigungsrechte zu beenden.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schiedsklausel

19.1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist Kitzingen, Deutschland, der Erfüllungsort im Sinne des Vertragsrechts.

19.2. Ausschließlich deutsche Gerichte sind zuständig für alle Streitfälle zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber, die sich direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Lieferung von NPP-Liefergegenständen ergeben, unabhängig von der Art der vertraglichen oder deliktischen Forderung. Im Rahmen der deutschen Rechtsprechung kann der Auftragnehmer im Streitfall eine Klage bei den zuständigen Gerichten in Kitzingen, Deutschland, oder bei der englischsprachigen Handelskammer am Amtsgericht Würzburg, Deutschland, erheben.

19.3. Zusätzlich zu den in Abschnitt 19.1 genannten Optionen ist der Auftraggeber auch berechtigt, nach eigenem Ermessen Ansprüche gegen den Auftragnehmer vor den Gerichten am Standort des Geschäftssitzes des Auftragnehmers oder vor den Gerichten am Standort einer Tochtergesellschaft geltend zu machen.

19.4. Der Auftraggeber ist außerdem berechtigt, Ansprüche gegen den Auftragnehmer vor einem Schiedsgericht gemäß der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer anstelle der ordentlichen Gerichte geltend zu machen; dieses Schiedsgericht wird am Ort des zuständigen Gerichts berufen. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Jede Partei ist berechtigt, einen Schiedsrichter zu benennen. Der dritte Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts fungiert und ein voll qualifizierter Rechtsanwalt sein muss, wird von den beiden anderen Schiedsrichtern ausgewählt. Die Sprache des Gerichts ist Englisch, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Anwendbares materielles Recht ist deutsches Recht. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und für die Parteien bindend.

19.5. Falls sich der Auftragnehmer und/oder der Auftraggeber in der Volksrepublik China befinden, ist der Auftraggeber berechtigt, Ansprüche gegen den Auftragnehmer vor einem Schiedsgericht gemäß den Regeln der China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC) anstelle der ordentlichen Gerichte geltend zu machen. Der Sitz des Schiedsgerichts ist der Sitz des zuständigen Gerichts. Gleiches gilt für die Anhörung. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Jede Partei ist berechtigt, einen Schiedsrichter zu benennen. Der dritte Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts fungiert und ein voll qualifizierter Rechtsanwalt sein muss, wird von den beiden anderen Schiedsrichtern ausgewählt. Die Sprache des Gerichts ist Englisch, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Anwendbares materielles Recht ist deutsches Recht. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und für die Parteien bindend.

20. Rechtswahl

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaiger Kollisionsregeln. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) findet keine Anwendung. Die Anwendung der §§ 305 bis 310 BGB ist ausgeschlossen, diese AGB-NPP unterliegen ausschließlich der Prüfung nach § 242 BGB.

21. Sonstiges

21.1. Jede Bezugnahme auf die Schriftform umfasst auch E-Mail, Fax, EDI und andere Dokumente, die in Textform bereitgestellt werden.

21.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB-NPP für nicht durchsetzbar oder unwirksam erklärt oder befunden werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Änderungen, Anpassungen, Ergänzungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder zusätzlicher Bedingungen sind nur gültig oder bindend, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AGB und ihren Anhängen haben diese AGB-NPP Vorrang, sofern in einer Anlage oder den AGB-NPP nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.